

Satzung der Wählergemeinschaft „Klinkrader für Klinkrade e. V.“

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Klinkrader für Klinkrade“ und hat ihren Sitz in Klinkrade. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz e.V. Die Wählergemeinschaft ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Klinkrade. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 2012. In der vorliegenden Satzung wird bei den geschlechtsabhängigen Wortendungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die maskuline Form verwendet. Irgendwelche Wertungen sind damit nicht verbunden.

2. Zweck

Zweck dieser Wählergemeinschaft ist die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen in der Kommunalpolitik. Durch Aufstellung engagierter Bürger zu den Wahlen will „Klinkrader für Klinkrade“ die Voraussetzungen schaffen, die Interessen der Einwohner in der Gemeinde Klinkrade zu vertreten, aktiv an kommunalen Aufgaben mitzuwirken und der Allgemeinheit zu dienen. Die Wählergemeinschaft bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürger der Gemeinde Klinkrade auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied dieser Wählergemeinschaft kann jeder Einwohner der Gemeinde Klinkrade werden. Darüber hinaus können alle Personen förderndes Mitglied werden. Diese Fördermitglieder haben aber kein Stimmrecht und können nicht Vorstandsmitglied, Kassenprüfer oder Mitglied im Schlichtungsausschuss werden. Jedes Mitglied muss das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und dieser Satzung zustimmen. Die Mitgliedschaft oder aktive Mitarbeit in einer politischen Partei oder anderen Wählervereinigungen schließt die Mitgliedschaft bei „Klinkrader für Klinkrade“ aus. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Einzelfällen eine Ausnahme zulassen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsgemäßen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe dieser Wählergemeinschaft. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Ein Austritt ist jederzeit auch während des laufenden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen möglich. Für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich.

Der Austritt wird sofort wirksam. Die Beitragspflicht für eventuell noch nicht entrichtete Beiträge bleibt bestehen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur zulässig, wenn das Mitglied:

- > in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
- > den Zweck dieser Wählergemeinschaft erheblich missachtet und ihr dadurch geschadet hat,
- > Beschlüsse der Organe dieser Wählergemeinschaft wiederholt ignoriert hat,
- > nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- > der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
- > der Wählergemeinschaft erheblichen Schaden zugefügt hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss, welcher mittels Einwurfeinschreiben zugestellt und begründet werden muss, kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch an den Vorstand gerichtet werden. Dieses Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung. Sofern der Vorstand diesem Widerspruch nicht abhilft, hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs über den Ausschluss zu entscheiden. In diesem Fall wird der Ausschluss nur dann wirksam, wenn die Mitgliederversammlung dem Ausschluss zustimmt. Die Mitgliedsdaten dürfen elektronisch gespeichert werden.

4. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres vollständig von den Mitgliedern zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag senken oder erlassen. Finanzielle Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind

- > die Mitgliederversammlung und
- > der Vorstand

Die Mitarbeit in jedem Organ erfolgt ehrenamtlich.

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern der Wählergemeinschaft und kann einzelne Aufgaben an andere Organe übertragen, soweit die Satzung dieses zulässt. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen und findet nach Notwendigkeit statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung und der Anträge durch den Vorstand zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die nächste Mitgliederversammlung einzubringen. Diese müssen schriftlich mit einer entsprechenden Begründung beim Vorsitzenden eingehen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- > Beschlussfassung über die Grundsätze des kommunalpolitischen Handelns
- > Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- > Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und
- > Verabschiedung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres hat eine besondere Form der Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, stattzufinden.

Sie ist zuständig für die

- > Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Kassenverwalters und des Berichtes der beiden Kassenprüfer
- > Genehmigung des Jahresberichtes und der Endabrechnung
- > Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- > Wahl des Vorstandes
- > Wahl der beiden Kassenprüfer

7. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen bestimmt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Abstimmungen die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- > dem Vorsitzenden
- > dem stellvertretenden Vorsitzenden
- > dem Kassenverwalter

und wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Wählergemeinschaft und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Wählergemeinschaft und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder, insbesondere der Vorsitzende oder der Kassenverwalter, können Verpflichtungen für die Wählergemeinschaft nur mit Beschränkung auf das vorhandene Vermögen der Wählergemeinschaft eingehen.

Die Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Die Haftung ist auf vorhandene Vermögenswerte der Wählergemeinschaft beschränkt. Für besondere Maßnahmen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss dem Vorstand ein größeres Gesamtbudget zur Verfügung stellen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung die vakant gewordene Position besetzen oder verwalten.

9. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied Niederschriften angefertigt. Notfalls wird von dem Vorsitzenden ein Mitglied hierzu bestimmt. Die Niederschriften sind von dem verantwortlichen Ersteller sowie von einer zweiten Person, einem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen und umgehend bekannt zu geben.

10. Kassengeschäfte

Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte der Wählergemeinschaft. Er ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen, führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Kassenverwalter ist neben dem Vorsitzenden allein zeichnungsberechtigt für Beträge bis zu einer Summe von 500,00 Euro. Darüber hinaus ist eine zweite Unterschrift von einem Mitglied des Vorstandes erforderlich. Der Kassenverwalter ist einzelverfügungsberechtigt über das Vereinkonto. Zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen ferner keine Familienangehörigen eines Vorstandsmitgliedes sein. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit.

11. Wahlverfahren

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich bei der ersten Stichwahl Stimmengleichheit, ist diese einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlleiter zu ziehen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes dauert. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, sie müssen jedoch dann geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die gewählte Person diese Wahl angenommen hat.

12. Aufstellen von Kandidaten für die Kommunalwahl

Zur Mitgliederversammlung zwecks Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Aus der Tagesordnung muss der Punkt „Kandidatenaufstellung“ hervorgehen. Bei der Bewerberaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft „Klinkrader für Klinkrade“ abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in öffentlicher Abstimmung gewählt.

Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt. Die Niederschrift muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- > die fristgemäße Einberufung
- > die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen
- > die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- > die Namen der vorgeschlagenen Bewerber
- > die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

13. Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vermögen der Wählergemeinschaft beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für durch die Wählergemeinschaft eingegangene Verpflichtungen.

14. Satzungsänderung und Auflösung der Wählergemeinschaft

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt selbständig bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, später auch bei der Übermittlung der Tagesordnung genannt und deutlich hervorgehoben ist. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Nach Beendigung der Liquidation eventuell vorhandene Vermögenswerte fallen an die Gemeinde Klinkrade, welche diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Initiativen

Die Wählergemeinschaft kann auf Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europaebene Mitglied in Vereinigungen werden, welche mit dieser Satzung konform sind. Über die Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung können Mitglieder der Wählergemeinschaft für diese tätig werden und sich für diese an deren Wahlen beteiligen.

16. Satzungsgemäße Inhalte

A) Das Angebot einer kommunalpolitischen Heimat für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Klinkrade.

B) Bewahrung und Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen, soweit diese von politischen Entscheidungen der Gemeindevertretung abhängig, bzw. beeinflussbar sind.

C) Bewahrung und Schutz vor dem Verlust privaten, besonders immobilien Eigentums, soweit ein Zusammenhang mit Beschlüssen der Gemeindevertretung im weitesten Sinne gegeben ist.

D) Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft und der Natur mit Ihrer Artenvielfalt in Klinkrade vor jeglichen Eingriffen. Zweck ist die Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung für die ökologischen und ästhetischen Qualität Ihrer Landschaft, ferner die Einflussnahme in Öffentlichkeit und Fachgremien auf politische Entscheidungen, die geeignet sind, den Bestand nicht bebauter Landschaft zu gefährden.

E) Der Klinkrader für Klinkrade e.V. vertritt u.a. die Auffassung, dass Windkraftwerke maßgeblich wegen der bekannten Nebenwirkung auf Mensch und Natur in einem Abstand geringer als 4 km zu besiedeltem Gebiet, als unzumutbar einzustufen sind und tritt gegen jede Art von Landschaftsverchandlung, sowie gegen jede Beeinträchtigung des Natur- und Artenschutzes ein.

F) Der Klinkrader für Klinkrade e.V. befürwortet eine behutsame und verträgliche Anpassung und Weiterentwicklung der Gemeinde, jedoch nur im Einklang mit einer repräsentativen Mehrheit der Bürgerschaft.

17. Schlussbestimmungen

Mit Ausnahme der Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zur Mitgliederversammlung zwecks Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl gilt die in der Satzung vorgeschriebene Schriftform auch als erfüllt, soweit die telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB gewählt wird. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Mitgliederversammlung wird bei nächster Gelegenheit eine unwirksame Regelung durch eine gesetzlich zulässige Satzungsbestimmung ersetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzlichen Vorschriften. Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung am heutige Tage in Kraft.